

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Definitionen

1.1 In den vorliegenden Geschäftsbedingungen bezeichnet:

„Käufer“ die Person, deren schriftliche Bestellung über die Waren vom Verkäufer bestätigt wurde;

„Waren“ die Waren (einschließlich Vorab- und Teillieferungen, Ersatz- und Bauteile und/oder in sie verbaute Materialien), welche der Verkäufer gemäß den vorliegenden Bedingungen zu liefern hat;

„Verkäufer“ FABDEC LIMITED mit Sitz in Grange Road, Ellesmere, Shropshire, SY12 9DG, Großbritannien, eingetragen in englischen Register unter Nr. 675981;

„Verkaufsbedingungen“ die allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend den Bestimmungen in der vorliegenden Unterlage sowie etwa zwischen Käufer und Verkäufer in Schriftform vereinbarte besondere Bedingungen (soweit im Einzelnen nicht etwas anderes erkennbar ist);

„Vertrag“ den Vertrag über den Erwerb bzw. Verkauf der Waren, der die vorliegenden Verkaufsbedingungen einschließt;

„Schriftform“ die Übermittlung per Telex, Brief, Telegramm, Faksimile, Mail und vergleichbare Kommunikationsmittel;

„Gelände“ den Ort, an dem eine Montage erfolgen soll;

„Retourenabwicklung“ das Verfahren und die Bestimmungen für die Abwicklung im Hinblick auf die Rückgabe der Waren durch den Käufer, welche vom Verkäufer ab und an als Unterlage ausgegeben werden;

„Incoterms“ die international anerkannten Regeln der Internationalen Handelskammer für die Auslegung von handelsbezogenen Begriffen in der Fassung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags;

„Montageabschlussbescheinigung“ die dem Käufer vom oder namens des Verkäufers übergebene Bescheinigung, die den Abschluss der Montage der Waren bestätigt.

1.2 Jeder Bezug in den vorliegenden Verkaufsbedingungen auf eine Bestimmung in einer Vorschrift ist als Bezug auf diese Bestimmung in der jeweils gültigen, ersetzenden oder erweiterten Fassung auszulegen.

1.3 Die Überschriften in den vorliegenden Verkaufsbedingungen dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und sind nicht in die Auslegung einzubeziehen

2. Grundlage des Kaufs

2.1 Der Verkäufer verkauft und der Käufer erwirbt die Waren entsprechend der Bestellung in Schriftform/ mündlichen Bestellung des Käufers (soweit vom Verkäufer bestätigt) und in Anwendung der vorliegenden Verkaufsbedingungen, welchen der Vertrag ausschließlich unterliegt und wodurch alle anderen Geschäftsbedingungen, denen die Bestellung etwa unterliegt oder gemäß dem Käufer unterliegen soll, ausgeschlossen sind.

2.2 Abweichungen von den vorliegenden Verkaufsbedingungen sind nur bindend, soweit sie zwischen den bevollmächtigten Vertretern des Käufers und des Verkäufers in Schriftform vereinbart wurden.

2.3 Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers steht es nicht zu, irgendwelche Zusicherungen über die Waren abzugeben, soweit sie nicht vom Verkäufer in Schriftform bestätigt sind. Durch den Abschluss des Vertrags erkennt der Käufer an, sich auf keine solchen Zusicherungen, welche nicht so bestätigt wären, zu berufen, während die Haftung beider Parteien für die mutwillige Falschauslegung durch die vorliegende und alle anderen Bestimmungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen unberührt bleibt.

2.4 Hinweise und Empfehlungen, die der Verkäufer oder seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen etwa dem Käufer, dessen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen zu Lagerung, Anwendung und Gebrauch der Waren geben, beachtet oder setzt der Käufer auf ausschließlich eigenes Risiko um, soweit sie vom Verkäufer nicht in Schriftform bestätigt wurden, wodurch die Haftung des Verkäufers für solche Hinweise und Empfehlungen, welche nicht so bestätigt wären, ausgeschlossen ist.

2.5 Etwaige Tipp-, Zuordnungs- oder andere Fehler oder Auslassungen im vom Verkäufer ausgegebenen Vertriebsmaterial, Kostenvoranschlägen, Preislisten, in Aussicht gestellten Auftragsbestätigungen, Rechnungen, technischen Daten, oder anderen Unterlagen und Informationen unterliegen dem Recht des Verkäufers auf Berichtigung ohne Haftbarmachung.

2.6 Etwa dem Käufer vor oder nach Aufsetzen des Vertrags zwecks Fertigung oder Montage der Waren überlassene Zeichnungen und Fertigungsunterlagen bleiben ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Der Käufer hat solche Zeichnungen oder Unterlagen ohne die vorherige Zustimmung des Verkäufers in Schriftform nicht für Zwecke, die nicht durch den Vertrag abgedeckt sind, zu verwenden und nicht Dritten zu übergeben oder Abschriften davon zugänglich zu machen.

2.7 Die Waren sind so gestaltet, dass sie die im Vertrag enthaltenen Normen und Bedingungen erfüllen.

Erweist sich die Erfüllung von weiteren technischen oder Betriebsvorschriften oder Normen als erforderlich, hat der Käufer etwa vom Verkäufer daraus zu leistende zusätzliche Kosten auf Anfrage zu tragen

3. Bestellungen und Eigenschaften

3.1 Eine vom Käufer zugestellte Bestellung gilt in jedem Fall erst dann und nur insoweit als bestätigt, wenn bzw. wie sie von einem bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers in Schriftform bestätigt wurde.

3.2 Dem Verkäufer gegenüber obliegt es dem Käufer, die Bestellung, die der Käufer erteilt, hinsichtlich ihrer Bestimmungen genau genug abzufassen und dem Verkäufer alle notwendigen Angaben, die sich auf die Waren auswirken, so zeitgerecht zu geben, dass der Verkäufer in der Lage ist, den Vertrag entsprechend seinen Bestimmungen zu erfüllen.

3.3 Die Menge, Beschaffenheit und Eigenschaften sowie etwaige technische Daten der Waren gelten als vereinbart entsprechend ihrer Darstellung in der Bestellung des Käufers (so weit vom Verkäufer bestätigt).

3.4 Sind die Waren durch den Verkäufer zu fertigen oder einem beliebigen Verfahren zu unterwerfen, das sich aus den durch den Käufer erteilten technischen Daten ergibt, so stellt der Käufer den Verkäufer von allen Verlusten, Schäden, Kosten und Spesen frei, die gegen ihn festgesetzt werden oder von ihm zu tragen sind oder schließlich deren Zahlung vom Verkäufer vergleichsweise geleistet oder zugesagt wird in Zusammenhang mit Ansprüchen aus der Verletzung etwaiger Patent-, Urheber-, Gebrauchsmuster-, Markenschutzrechte oder anderer Schutzrechte auf wirtschaftliches und geistiges Eigentum eines beliebigen Dritten, welche auf die Verwendung der vom Käufer erteilten technischen Daten durch den Verkäufer zurückzuführen sind.

3.5 Der Verkäufer behält sich in vollem Umfang Abweichungen an den Waren von den vom Käufer erteilten technischen Daten vor, welche zur Erfüllung von nationalen Vorschriften oder EU-Verordnungen oder Richtlinien erforderlich sind, bzw. soweit die Waren entsprechend den vom Käufer erteilten technischen Daten zu liefern sind, welche deren Beschaffenheit und Leistung nicht materiell verändern.

3.6 Bestellungen, die der Verkäufer bestätigt hat, kann der Käufer nur mit der Einwilligung des Verkäufers in Schriftform und mit der Bestimmung stornieren, dass der Käufer den Verkäufer in vollem Umfang von Verlust (einschließlich entgangenem Gewinn), von Kosten (einschließlich Kosten für Arbeitslohn und verwendete Materialien) und von vom Verkäufer durch die Stornierung erlittenen Schäden, Gebühren und Spesen freistellt.

4. Warenpreis

4.1 Als Warenpreis gilt der vom Verkäufer angebotene Warenpreis als vereinbart. Preise behalten nur 30 Tage lang bzw. bis zur Bestätigung durch den Käufer, falls diese früher erfolgt, ihre Gültigkeit. Nach dieser Frist hat der Verkäufer das Recht, sie ohne vorherige Mitteilung an den Käufer abzuändern.

4.2 Der Verkäufer behält sich vor, den Preis für die Waren zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Lieferung durch Unterrichtung des Käufers in Schriftform so zu erhöhen, dass er eine etwaige Erhöhung der vom Verkäufer zu tragenden Kosten widerspiegelt, welche zurückzuführen ist auf etwaige Faktoren außerhalb des Einflusses des Verkäufers (z.B. und ohne Einschränkung Wechselkursschwankungen, die Währung betreffenden Vorschriften, geänderte Abgaben, erhebliche Steigerung der Arbeits-, Material- und anderen Fertigungskosten), auf etwaige vom Käufer gewünschte Änderungen der Lieferdaten, mengen oder Beschaffenheit der Waren oder auf Verzögerungen durch Anweisungen seitens des Käufers oder durch vom Käufer dem Verkäufer nicht erteilte Informationen oder Anweisungen.

4.3 Sofern im Angebot in Schriftform des Verkäufers oder einer etwaigen Preisliste des Verkäufers nicht anders angegeben und sofern zwischen Käufer und Verkäufer nicht anders in Schriftform vereinbart, verstehen sich alle vom Verkäufer angebotenen Preise ab Werk. Wo der Verkäufer zustimmt, dass die Waren an einen anderen Ort als das Gelände des Verkäufers geliefert werden, erstattet der Käufer dem Käufer die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung.

4.4 Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche der Käufer bereits jetzt einwilligt, dem Verkäufer zu erstatten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Vorbehaltlich anderer, zwischen dem Käufer und dem Verkäufer in Schriftform vereinbarter Bestimmungen hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Lieferung der Waren den Preis dieser Waren zu berechnen, soweit nicht die Waren vom Käufer abzuholen sind oder der Käufer zu Unrecht die Annahme der Waren verweigert. In diesen Fällen hat der Verkäufer das Recht, den Preis zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Unterrichtung von der Bereitstellung der Waren zur Abholung bzw. nach der Bewirkung der Lieferung zu berechnen.

5.2 Vorbehaltlich anderer, zwischen dem Käufer und dem Verkäufer in Schriftform vereinbarter Bestimmungen zahlt der Käufer den Kaufpreis für die Waren spätestens am Ende des auf der Rechnung vermerkten Zahlungsziels bzw., wo keines vermerkt ist, spätestens 30 Tage nach dem Datum der Rechnung des Verkäufers, und der Verkäufer hat das Recht,

den Kaufpreis beizutreiben, selbst wo die Lieferung noch nicht stattgefunden und das Eigentum an den Waren noch nicht übergegangen sein sollte. In Fällen des Verkaufs eines Melkstands oder einer Anlage des Anlagevermögens an den Käufer wird/werden die Rechnung(en) zur Berechnung der Anlage und deren Montage nach folgendem Zeitplan fällig: 10 % als Abschlag bei Erteilung der Bestellung, 80 % bei Vorlage der fälligen Rechnung durch den Verkäufer an den Käufer am oder in zeitlicher Nähe zum Datum der Lieferung der Anlage, an dem nicht notwendig alle Waren geliefert werden, und noch vor Durchführung der Montage/Abnahme und 10 % nach Abschluss der Montage und Durchführung der Abnahme zur Zufriedenheit des Käufers. Das Zahlungsziel für den Kaufpreis gilt als wesentliche Bestimmung des Vertrags.

5.3 Falls am Datum der Fälligkeit der Käufer keinerlei Zahlung leistet, ist der Verkäufer unbeschadet der weiteren Rechte und Rechtsmittel des Verkäufers berechtigt:

5.3.1 den Vertrag zu kündigen, weitere Lieferungen an den Käufer auszusetzen und etwa gezahlte Abschläge einzubehalten;

5.3.2 Zahlungen des Käufers auf diejenigen Waren (oder beliebige Waren, die aufgrund eines anderen Vertrags zwischen Käufer und Verkäufer geliefert wurden) anzurechnen, auf die er sie anzurechnen entscheidet (und zwar ohne Ansehung einer etwa durch den Käufer bestimmten Anrechnung);

5.3.3 dem Käufer Verzugszinsen (vor und nach einem etwaigen Urteil) und die Erstattung von Verzugschäden zu berechnen, und zwar entsprechend den Verzugszeiträumen nach den Sätzen des britischen Gesetzes über Zahlungsverzug bei Schulden im Handelsverkehr (Late Payment of Commercial Debts Act) von 1998 in der je gültigen Fassung bis zum vollständigen Ausgleich der Schulden (wobei für die Zinsberechnung ein Teilmonat als voller Zinsmonat gewertet wird), sowie die Erstattung durch den Käufer an den Verkäufer aller Kosten und Spesen (einschließlich Rechtsverfolgungskosten als zu ersetzender Schaden), die durch die Beitreibung der überfälligen Forderung entstehen, zu verlangen.

6. Lieferung

6.1 Die Lieferung der Waren erfolgt in Form der Abholung der Waren vom Gelände des Verkäufers durch den Käufer oder einen von ihm unabhängigen Transporteur (der als Erfüllungsgehilfe des Käufers gilt, gleich wer für die für ihn entstehenden Kosten aufkommt) binnen 14 Tagen ab Mitteilung der Bereitstellung zur Abholung an den Käufer durch den Verkäufer bzw. in Form der Lieferung durch den Verkäufer an einen anderen Ort, falls ein solcher anderer Ort vom Verkäufer bestätigt wurde.

6.2 Die im Angebot angegebenen Lieferdaten verstehen sich als nur ungefähre Daten, und der Verkäufer ist nicht für etwaige Verzögerungen der Lieferung, gleich durch welche Ursache, haftbar zu machen. Das Lieferdatum gilt nicht als wesentliche Bestimmung des Vertrags, sofern dies nicht vom Verkäufer vorab in Schriftform bestätigt wurde. Die Waren dürfen vom Verkäufer vor dem angebotenen Lieferdatum geliefert werden, sofern er dies dem Käufer angemessen angekündigt hat.

6.3 Wenn die Waren in mehreren Teillieferungen geliefert werden sollen, ist jede Lieferung als ein eigener Vertrag zu werten, und das vom Verkäufer zu verantwortende Ausbleiben einer oder mehrerer Teillieferungen unter Verletzung der vorliegenden Verkaufsbedingungen und des Vertrags sowie ein Anspruch des Käufers hinsichtlich einer oder mehrerer Teillieferungen geben dem Käufer nicht das Recht, den Vertrag als Ganzes als rückabgewickelt zu betrachten.

6.4 Soweit der Verkäufer aus Gründen, die nicht außerhalb seines zumutbaren Einflusses liegen und nicht vom Käufer zu verantworten sind, die Waren (oder eine beliebige Teillieferung der Waren) nicht liefert und der Verkäufer sich insoweit dem Käufer gegenüber haftbar macht, ist die Haftung des Verkäufers auf die Mehrkosten über den Warenpreis hinaus (so weit anfallend) beschränkt, die dem Käufer (beim billigsten erhältlichen Angebot) für vergleichbare Waren zum Ersatz der nicht gelieferten entstehen.

6.5 Soweit der Käufer die Annahme der gelieferten Waren verweigert oder dem Verkäufer keine angemessenen Anweisungen zur Lieferung zum festgesetzten Zeitpunkt gibt (es sei denn aus Gründen, die außerhalb seines zumutbaren Einflusses liegen oder die der Verkäufer zu verantworten hat) oder der Ort der Lieferung nicht zugänglich oder auf andere Weise für die Lieferung ungeeignet ist, ist der Verkäufer unbeschadet der weiteren Rechte und Rechtsmittel des Verkäufers berechtigt:

6.5.1 dem Käufer den Kaufpreis der Waren zu berechnen oder die Waren auf Kosten in angemessener Höhe (einschließlich Versicherungen) des Käufers bis zur tatsächlichen Lieferung zu lagern oder die Waren zu dem in kurzer Frist am Markt erzielbaren besten Preis zu verkaufen und dem Käufer (nach Abzug aller angemessenen Kosten der Lagerung und des Verkaufs) entweder einen etwaigen Überschuss aus dem Verkauf über den im Vertrag vereinbarten Preis hinaus gutzuschreiben oder eine Unterdeckung aus dem Verkauf im Vergleich zum im Vertrag vereinbarten Preis zu berechnen.

6.6 Falls mit einer Lieferung eine Bestellung zum Teil, jedoch nicht zur Gänze erfüllt ist, wird der Preis für die gelieferten Waren gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen fällig, selbst obwohl nicht alle Waren geliefert wurden.

7. Risiko und Eigentum

7.1 Das Risiko für den Untergang oder die Beschädigung der Waren geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über bzw., falls der Käufer unberechtigt die Annahme der Lieferung verweigert, 14 Tage nach der Unterrichtung durch den Verkäufer von der Bereitstellung der Waren zur Abholung.

7.2 Ungeachtet der Lieferung und des Übergangs des Risikos für die Waren sowie allen anderen Bestimmungen in den vorliegenden Verkaufsbedingungen geht das Eigentum an den Waren erst an den Käufer über, wenn dem Verkäufer in bar oder in bewirkter Zahlung der Kaufpreis für die Waren und alle anderen Waren, die zu verkaufen der Verkäufer eingewilligt hat und für die die Zahlung zu jenem Zeitpunkt fällig ist, zur Gänze geleistet ist.

7.3 Bis zum Zeitpunkt, zu dem das Eigentum an den Waren auf den Käufer übergeht, besitzt der Käufer die Waren als Treuhänder und Besitzmittler des Verkäufers und hat sie von den Waren des Käufers und Dritter getrennt zu halten und angemessen aufzubewahren, zu schützen und zu versichern sowie sie als im Eigentum des Verkäufers kenntlich zu machen, ist jedoch berechtigt, die Waren in seinem normalen Geschäftsablauf weiterzuveräußern oder zu verwenden.

7.4 Bis zum Zeitpunkt, zu dem das Eigentum an den Waren auf den Käufer übergeht (und vorausgesetzt die Waren existieren noch und sind nicht weiterveräußert worden), ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, den Käufer zur Rücklieferung der Waren an den Verkäufer aufzufordern und, falls der Käufer dieser Aufforderung nicht umgehend nachkommt, jedes Gelände des Käufers und von Dritten, auf dem die Waren aufbewahrt werden, zu betreten (und der Käufer erteilt dem Verkäufer hiermit die unwiderrufliche Ermächtigung dazu) und die Waren wieder in seinen Besitz zu nehmen.

7.5 Es ist dem Verkäufer untersagt, die Waren, welche im Eigentum des Verkäufers verbleiben, zu verpfänden oder in irgendeiner anderen Weise als Sicherheiten für Verbindlichkeiten zu stellen; tut er es doch, werden daraufhin (unbeschadet der weiteren Rechte und Rechtsmittel des Verkäufers) alle Gelder, die der Käufer dem Verkäufer schuldet, fällig und zahlbar.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Vorbehaltlich

- (a) der unten aufgeführten Bedingungen,
- (b) der Voraussetzung, dass die Waren ordnungsgemäß und entsprechend den vom Verkäufer herausgegebenen Richtlinien und Bedienungsanleitungen benutzt und gewartet wurden,

(c) gewährleistet der Verkäufer, dass die Waren zum Zeitpunkt ihrer Lieferung die vereinbarten Eigenschaften aufweisen und frei sind von Planungs-, Fertigungs-, Sach- und Ausführungsmängeln, und zwar:

8.1.1 Für Fabdec DARI-KOOL-Milchtanks und Silos 20 Jahre ab dem Datum der Rechnungsstellung. Nach 10 Jahren reduziert sich die Garantie um 10% pro Jahr, so dass im 11. Jahr 90% und im 19. und 20. Jahr 10% Garantie gewährt werden. Die Garantie erstreckt und beschränkt sich auf die Edelstahlstruktur und -konstruktion des Milchbehälters, einschließlich der Verdampferplatten, vorausgesetzt:

- Er wurde jährlich von einem zugelassenen DARI-KOOL-Händler unter Verwendung von Fabdec-Originalersatzteilen gemäß dem Wartungsplan des Herstellers gewartet und gepflegt.
- Das dem Behälter zugeführte Waschwasser ist trinkbar und enthält < 4mg/l Chlorid.
- Zur Reinigung des Tanks wurden nur vom Hersteller zugelassene Chemikalien verwendet.
- Es wurde ordnungsgemäß installiert und betrieben gemäß den Installations- und Betriebsanleitungen des Herstellers und allen zum Zeitpunkt der Installation geltenden einschlägigen Vorschriften und Regeln der Technik.
- Es wurde in keiner Weise verändert, außer von Fabdec.
- Er wurde nur für die Lagerung von Frischmilch verwendet. Er wurde nicht missbraucht oder vernachlässigt und hat keine Frostschäden erlitten.
- Der Verkäufer erteilt keine Gewährleistungen oder Zusicherungen hinsichtlich a) der Milchqualität und b) dessen, dass ein anderer Stoff als Milch, der etwa in die Waren eingebracht wurde, während der Reinigung entfernt wird.

Die Garantie deckt weder Folgeschäden ab, die durch den Ausfall oder die Fehlfunktion des Geräts verursacht werden, noch die mit dem Austausch des Geräts oder der Teile verbundenen Arbeitskosten. Diese Bedingungen gelten auch für 8.2 unten.

8.1.2 bei Eispeicher 5 Jahren ab Rechnungsdatum, sofern das Gerät jährlich von einem zugelassenen Fabdec-Händler gewartet wird und vorbehaltlich 8.2 unten.

8.1.3 bei Ersatzteilen für Milchkühltanks und Kälteaggregaten 1 Jahr lang ab Rechnungsdatum;

8.1.4 Für Fabdec-Brauerei-, Lebensmittel-, Getränke-, Prozess- und Mischbehälter 10 Jahre ab Rechnungsdatum. Nach 5 Jahren reduziert sich die Garantie um 20% pro Jahr, so dass die Garantie im 6. Jahr 80% und im 9. und 10. Jahr 20% beträgt. Die Garantie erstreckt sich insbesondere auf die Edelstahlstruktur und -konstruktion des Behälters,

einschließlich der Verdampferplatten, und ist auf diese beschränkt.

8.1.5 bei anderen von Fabdec gefertigten Behälter wie folgt:

Für Haushaltswasserboiler von Fabdec gilt eine 10-jährige Gewährleistung, für Wasserboiler für den Industriebereich 5 Jahre Gewährleistung, für solche für die Landwirtschaft, einschließlich UNI-HEAT und DARI-HEAT, 5 Jahre Gewährleistung, für SMART-HEAT und SPAR-HEAT 3 Jahre Gewährleistung auf Material- und Fertigungsmängel ab Datum der Rechnung, vorausgesetzt:

- das Produkt wurde ordnungsgemäß entsprechend der Montageanleitung und allen zum Zeitpunkt der Montage geltenden Vorschriften und Regelwerken montiert;
- alle relevanten Sicherheitseinrichtungen müssen ordnungsgemäß installiert sein, um sicherzustellen, dass die Temperatur und der Druck die auf dem Typenschild des Behälters angegebenen Werte nicht überschreiten;
- es wurde auf keine Weise abgeändert, außer eventuell durch den Verkäufer selbst;
- es wurde nicht unsachgemäß gebraucht, an ihm herumexperimentiert oder vernachlässigt;
- es wurde ausschließlich für die Aufbewahrung von Trinkwasser (max. 4mg/l Chlorid) verwendet;
- es war nicht Frost oder Beschädigungen ausgesetzt;
- es wurde jährlich gewartet;
- das Wartungsprotokoll wurde nach jeder jährlichen Wartung ausgefüllt (gilt nur bei Haushaltswasserboilern);

Ausgenommen von der Gewährleistung sind:

- die Folgen starker Verkalkung;
- Arbeitskosten jedweder Art für den Austausch des Produkts oder Bauteils;
- etwaige Folgeschäden und Verlust durch den Ausfall oder Störung des Produkts;
- die Folgen einer Spülung der Anlage nicht im Einklang mit dem WRAS-Richtlinien zum British Standard B.S. 6700.
- der Wärmetauscher, für den die Garantie nur 1 Jahr beträgt

8.1.6 bei Ersatzteilen 1 Jahr lang ab Datum der Rechnung

8.1.7 bei Plattenkühler 2 Jahre ab Datum der Rechnung. Vorausgesetzt, die Installation und Verwendung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Installationshandbuch;

8.1.8 bei Sitzgummis: alle Sitzgummis unterliegen einer Gewährleistung von 2500 Melkungen oder 1 Jahr ab Datum der Rechnung, je nach dem, was zuerst eintritt.

8.1.9 Alle anderen Produkte unterliegen einer 1-jährigen Gewährleistung ab Datum der Rechnung.

8.1.10 Maßgefertigte Produkte jeglicher Art werden nach der vereinbarten Konstruktionszeichnung hergestellt, haben eine Garantie von 1 Jahr ab Rechnungsdatum und beschränken sich auf die Garantie der Herstellungskomponenten, nicht auf die Anwendung und/oder Nutzung.

8.2 Im Hinblick auf die vorerwähnten Gewährleistungen werden diese vom Verkäufer vorbehaltlich folgender Bedingungen gewährt:

8.2.1 Der Verkäufer ist für Mängel der Waren dann nicht haftbar, wenn sie auf Zeichnungen, Muster oder Eigenschaften zurückzuführen sind, die der Käufer erteilt hat.

8.2.2 Der Verkäufer ist für Mängel der Waren dann nicht haftbar, wenn sie auf normalen Verschleiß, mutwillige Beschädigung, Fahrlässigkeit, unübliche Arbeitsbedingungen, Nichtbefolgen der (mündlichen oder schriftlichen) Anweisungen des Verkäufers, nicht sachgerechten Gebrauch, nicht ordnungsgemäße Wartung der Waren oder Veränderung und Reparatur der Waren durch Dritte zurückzuführen sind.

8.2.3 Der Verkäufer ist gemäß den obigen Gewährleistungsbedingungen (bzw. anderen Gewährleistungen, Bestimmungen oder Garantien) dann nicht haftbar, wenn der Gesamtpreis für die Waren bei Fälligkeit nicht gezahlt wurde.

8.2.4 Die oben erläuterte Gewährleistung bezieht sich nicht auf Teile, Materialien und Ausrüstung, die der Verkäufer nicht selbst gefertigt hat. Im Hinblick auf diese gelten für den Kunden nur die Gewährleistungen bzw. Garantien, welche der Hersteller dem Verkäufer erteilt.

8.2.5 Nicht von der oben erläuterten Gewährleistung abgedeckt sind Kosten für Versand und Arbeitskosten zum Aus- und Einbau der Bauteile auf dem Gelände.

8.2.6 Die oben erläuterte Gewährleistung ist beim Verkauf an Dritte nicht übertragbar.

8.2.7 Die oben erläuterte Gewährleistung wird erst wirksam und begründet Ansprüche auf Handeln (in Form von Reparatur, Austausch oder Wartungsarbeiten durch den Verkäufer), nachdem und falls die Waren ordnungsgemäß auf das Gelände des Verkäufers zurückverbracht wurden.

8.3 Vorbehaltlich ausdrücklicher Bestimmungen in den

vorliegenden Verkaufsbedingungen und mit Ausnahme der Fälle, wo die Waren an eine als Verbraucher handelnde Person (im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes gegen unlautere Geschäftsbedingungen (Unfair Contract Terms Act) von 1977) verkauft werden, sind alle durch Vorschriften oder das Gewohnheitsrecht konkludent geltenden Gewährleistungen, Bedingungen und weiteren Bestimmungen im vollsten gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

8.4 Die gesetzlichen Rechte einer als Verbraucher handelnden Person bleiben von den vorliegenden Verkaufsbedingungen unberührt.

8.5 Etwaige Ansprüche des Käufers auf der Grundlage von Mängeln der Beschaffenheit oder Bedingungen der Waren oder deren Nichtentsprechung zu den technischen Daten sind dem Verkäufer binnen 7 Tagen ab Lieferdatum (gleich ob der Käufer die Annahme der Lieferung verweigert oder nicht) zur Kenntnis zu bringen bzw. wenn der Mangel oder die Nichtentsprechung trotz zumutbar sorgfältiger Prüfung nicht sofort erkennbar war, binnen 7 Tagen ab Kenntnisnahme von dem Mangel oder der Nichtentsprechung. Falls die Annahme der Lieferung nicht verweigert wird und der Käufer dem Verkäufer nichts entsprechend zur Kenntnis bringt, hat der Käufer sein Recht zur Verweigerung der Annahme der Waren verwirkt und haftet der Verkäufer nicht für einen solchen Mangel oder Nichtentsprechung; entsprechend hat der Käufer den Kaufpreis zu leisten, so als ob die Waren gemäß dem Vertrag geliefert worden wären.

8.6 Wird ein zulässiger Anspruch auf der Grundlage von Mängeln der Beschaffenheit oder Bedingungen der Waren oder deren Nichtentsprechung zu den technischen Daten dem Verkäufer gemäß den vorliegenden Verkaufsbedingungen zur Kenntnis gebracht, ist der Verkäufer berechtigt, unentgeltlich nach ausschließlich eigener Entscheidung die Waren zu reparieren oder die Waren (bzw. das betreffende Bauteil) auszutauschen; darüber hinaus haftet der Verkäufer dem Käufer jedoch nicht.

8.6.1 Soweit Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung mit Zustimmung des Verkäufers durch den Käufer ausgeführt werden sollen, wird ein Auftrag, der diese Arbeiten aufführt, erteilt. Arbeitskosten in diesem Rahmen betragen maximal £ 30,00 pro Stunde. Dem Verkäufer obliegen nur solche Kosten, die nach der Erteilung des Auftrags entstanden sind, welche sich streng nach der Auftragssumme zu richten haben.

8.7 Die Retourenabwicklung des Verkäufers, welche den vorliegenden Verkaufsbedingungen unterliegt, ist durch den Käufer einzuhalten, wenn er Ansprüche gemäß der vorliegenden Ziff. 8 und im Allgemeinen erhebt. Im Zweifel, falls es in der Retourenabwicklung und den vorliegenden Verkaufsbedingungen widersprechende Bestimmungen gibt, haben die vorliegenden Verkaufsbedingungen Vorrang.

8.8 Ausgenommen Tod oder Verletzung aufgrund von Fahrlässigkeit des Verkäufers ist der Verkäufer dem Käufer nicht haftbar für Zusicherungen (sofern nicht vorsätzlich falsch) oder etwaige konkludente Gewährleistungen, Bedingungen oder andere Bestimmungen oder etwaige gewohnheitsrechtliche Pflichten oder gemäß den ausdrücklichen Bestimmungen des Vertrags für mittelbare, besondere und Folgeschäden in Form von Verlust und Beschädigung (und zwar entgangener Gewinn und andersartig), Kosten, Spesen oder andere Erstattungsansprüche jedweder Art (gleich ob durch Nachlässigkeit vom Verkäufer, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen oder andersartig verursacht), welche auf die Lieferung der Waren (einschließlich etwaiger Verzögerungen der Lieferung oder der Nichtlieferung der Waren gemäß Vertrag oder überhaupt) oder deren Verwendung und Weiterveräußerung durch den Käufer zurückzuführen oder mit ihr in Verbindung zu bringen sind; wobei die maximale Haftung des Verkäufers aus bzw. in Verbindung mit dem Vertrag den Kaufpreis der Waren nicht übersteigt, sofern nicht in den vorliegenden Verkaufsbedingungen etwas anderes bestimmt ist.

8.9 Der Verkäufer haftet weder für die Handlungen bzw. etwaigen Verlust oder Schaden aufgrund der Handlungen eines vom Käufer beauftragten Nachunternehmers noch für vom Käufer verursachten Untergang und Beschädigungen der Waren.

8.10 Der Verkäufer haftet dem Käufer nicht für verzögerte Leistung oder Nichtleistung im Hinblick auf die die Waren betreffenden Pflichten des Verkäufers aus diesem Vertrag und gilt nicht als aufgrund dessen vertragsbrüchig, falls die verzögerte oder Nichtleistung auf eine Ursache außerhalb des zumutbaren Einflusses des Verkäufers zurückzuführen ist. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmung gilt Folgendes als eine Ursache außerhalb des zumutbaren Einflusses des Verkäufers:

8.10.1 Höhere Gewalt, Explosion, Überflutung, Unwetter, Brand oder Unfall;

8.10.2 Krieg oder Kriegsdrohung, Sabotage, Aufstand, Unruhen und Konfiskation;

8.10.3 Gesetze, Beschränkungen, Verordnungen, Statuten, Verbote und Maßnahmen gleich welcher Art seitens einer dazu befugten Regierungs-, parlamentarischen oder behördlichen Stelle;

8.10.4 Import- und Exportregelungen und Embargos;

8.10.5 Streik, Aussperrung und andere Arbeitskämpfe und Tarifkonfliktmaßnahmen (gleich ob unter Beteiligung von Mitarbeitern des Verkäufers oder von Dritten);

8.10.6 Probleme bei der Beschaffung von Rohstoffen, Arbeitskraft, Kraftstoff, Bauteilen oder Anlagen;

8.10.7 Netzausfall und Ausfall von Anlagen.

9. Freistellung

9.1 Werden gegen den Käufer Ansprüche erhoben, weil die Waren oder die Verwendung bzw. Weiterveräußerung der Waren Patent-, Urheber-, Gebrauchsmuster-, Markenschutzrechte oder andere Schutzrechte auf wirtschaftliches und geistiges Eigentum eines beliebigen Dritten verletzen, so stellt der Verkäufer, sofern der Anspruch nicht auf einer vom Käufer erteilten Zeichnung, Muster oder technischen Daten beruht, den Käufer von allen Verlusten, Schäden, Kosten und Spesen frei, die gegen den Käufer festgesetzt werden oder von ihm zu tragen sind oder schließlich deren Zahlung vom Käufer vergleichsweise geleistet oder zuge-sagt wird. Dies gilt, vorausgesetzt:

9.1.1 der Verkäufer erhält die volle Kontrolle über das Verfahren bzw. die Verhandlungen in Verbindung mit einem solchen Anspruch;

9.1.2 der Käufer gewährt dem Verkäufer alle zumutbare Unterstützung für die Führung des Verfahrens bzw. der Verhandlungen;

9.1.3 der Käufer leistet aufgrund eines solchen Anspruchs weder Zahlungen noch sagt sie zu, ausgenommen eine endgültige Festsetzung, und gefährdet ein solches Verfahren nicht ohne die Zustimmung des Verkäufers (die ihrerseits nicht unzumutbar verweigert werden darf);

9.1.4 der Käufer tut nichts, das eine Versicherungspolice oder einen Versicherungsschutz, die er etwa in Bezug auf diese Art der Rechtsverletzung hat, beeinträchtigt, und die Freistel-lung kommt in dem Maße nicht zur Anwendung, wie der Käufer Leistungen aus einer solchen Police oder Deckung erhält (was zu erreichen der Käufer möglichst bestrebt zu sein hat);

9.1.5 der Verkäufer ist berechtigt, Schadenersatz und Kosten zu erhalten, und der Käufer schreibt sie entsprechend ihm gut, die dem Käufer zugesprochen werden (soweit es dazu kommt) und von Dritten im Hinblick auf einen solchen Anspruch zahlbar sind bzw. mit der Zustimmung des Käufers (die ihrerseits nicht unzumutbar verweigert werden darf) zur Zah-lung zugesagt werden; sowie

9.1.6 der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer unbeschadet aller gewohnheitsrechtlichen Pflichten des Käufers zu verlangen, solche Schritte zu unternehmen, die der Verkäufer zur Abschwächung und Minderung von Verlust, Schaden, Kosten und Spesen, von denen der Verkäufer den Käufer gemäß der vorliegenden Bestimmung freizustellen hat, zumutbar ver-langen kann. **10. Insolvenz des Käufers**

10.1 Die vorliegende Bestimmung kommt zur Anwendung, falls:

10.1.1 der Käufer mit seinen Gläubigern ein Schuldenbereinigungsabkommen oder Ver-gleichbares schließt oder (als Einzelkaufmann oder Freiberufler) in Konkurs geht oder (als Unternehmen) unter

Zwangsverwaltung gestellt wird oder in Liquidation geht (sofern das nicht zwecks Fusion oder Neustrukturierung geschieht); oder falls:

10.1.2 ein aus Grundpfandrecht Berechtigter Vermögenswerte in dessen Eigentum in Besitz nimmt oder ein Konkursverwalter bestellt wird; oder falls:

10.1.3 der Käufer die Geschäftstätigkeit aufgibt oder dies zu tun androht; oder falls:

10.1.4 der Verkäufer vernünftigerweise erwarten kann, dass eines der oben erwähnten Er-eignisse hinsichtlich des Käufers bevorsteht, und den Käufer entsprechend unterrichtet.

10.2 Kommt die vorliegende Bestimmung zur Anwendung, ist der Verkäufer unbeschadet der weiteren Rechte und Rechtsmittel des Verkäufers berechtigt, den Vertrag zu kündigen und weitere Lieferungen an den Käufer auszusetzen, ohne dass der Käufer daraus Ansprü-che ableiten kann, und sollten zu diesem Zeitpunkt Waren geliefert, aber noch nicht bezahlt worden sein, wird deren Kaufpreis sofort fällig und zahlbar ohne Ansehung etwa vorher ge-schlossener, anders lautender Verträge und Vereinbarungen.

10.3 Wird gemäß der vorliegenden Bestimmung gekündigt, ist der Verkäufer berechtigt, et-wa gezahlte Abschläge einzubehalten.

11. Montage

11.1 Leistet der Verkäufer im Rahmen des Vertrags die Montage oder die Aufsicht über die Montage, obliegt es dem Käufer, dafür zu sorgen, dass das Gelände dem Verkäufer für den Zeitraum dieser Montage vollauf zur Verfügung steht.

11.2 Im Falle einer Verzögerung oder Unterbrechung der Montage, welche außerhalb des Einflusses des Verkäufers liegt, trägt der Käufer die für den Verkäufer aus dieser Verzöge-rung oder Unterbrechung etwa entstehenden Kosten und die Fertigstellungsfrist für die Mon-tage verlängert sich automatisch um einen gleich langen Zeitraum.

11.3 Der Käufer hat die Waren an einem geeigneten Ort vor der Witterung geschützt aufzu-zubewahren und, falls dieser Ort nicht das Gelände ist, obliegt es dem Käufer, die Waren zwecks Montage zum Gelände zu bringen.

11.4 Für die Montage erforderliche Betriebsmittel und stoffe wie Elektrizität, Dampf, Was-ser, Licht, Wärme und Druckluft sind vom Käufer bereitzustellen.

11.5 Falls der Kaufpreis für die Waren auch die Montage einschließt, schließt er doch nicht etwaige Abänderungen an oder das Versetzen einer bestehenden Anlage ein und ebenso nicht den Anschluss an die Netzstromversorgung, etwaige Erdarbeiten oder Änderungen der tragenden Teile, Bauarbeiten und andere ähnliche Arbeiten.

12. Bedingungen bei Exportgeschäften

12.1 Soweit nicht der Zusammenhang im Einzelfall etwas anderes verlangt, hat in den vorliegenden Verkaufsbedingungen jede Bezeichnung, die in den Incoterms definiert ist oder der deren Bestimmungen eine besondere Bedeutung zuweisen, diese Bedeutung. Sollten Bestimmungen der Incoterms und der vorliegenden Verkaufsbedingungen einander widerstreiten, haben letztere Vorrang.

12.2 Sind die Waren zur Lieferung aus Großbritannien in den Export bestimmt, gelten ohne Ansehung etwa anderer Bestimmungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen die Bestimmung der vorliegenden Ziff. 12 (vorbehaltlich etwa in Schriftform zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarter besonderer Bedingungen).

12.3 Dem Käufer obliegt es, für die Einhaltung aller Gesetze und Verordnungen, die für den Import der Waren ins Bestimmungsland gelten, und die Zahlung aller dafür anfallenden Gebühren Sorge zu tragen, und der Käufer gewährleistet für den Fall, dass eine Importgenehmigung oder Erlaubnis für den Import nötig ist, dass eine solche Importgenehmigung oder Erlaubnis vorliegt oder vor Lieferung vorliegen wird.

12.4 Soweit zwischen Käufer und Verkäufer nicht anders lautend in Schriftform vereinbart, werden die Waren FOB Abflug- oder Verschiffungsseehafen geliefert, und der Verkäufer ist von den Pflichten nach section 32 (3) des Warenverkaufsgesetzes (Sale of Goods Act) von 1979 entbunden.

12.6 Die Organisation der Funktions- und Beschaffenheitsprüfung der Waren vor dem Versand auf dem Gelände des Verkäufers obliegt dem Käufer. Der Verkäufer haftet nicht für Ansprüche aus etwaigen Defekten der Waren, die bei einer Beschaffenheitsprüfung offensichtlich wären und wo der Anspruch nach dem Versand erhoben wird, und haftet ebenso wenig für Transportschäden.

12.7 Die Zahlung der dem Verkäufer geschuldeten Beträge hat nach Vorlage der Versandunterlagen zu erfolgen, und zwar in Pfund Sterling oder Euro durch eine Zahlungsart, die ggf. im Vertrag bestimmt ist bzw., falls keine solche bestimmt ist, durch unwiderrufliches Akkreditiv seitens des Käufers zu Gunsten des Verkäufers und bestätigt von einer dem Verkäufer genehmen Bank.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Soweit der Käufer eine natürliche Person ist, bestätigt der Verkäufer, dass die Informationen und Angaben zu ihm (die personenbezogene Daten), welche der Käufer dem Verkäufer mit Blick auf den Vertrag zur Verfügung stellt, auf den Computern und in den händischen Aufzeichnung des Verkäufers gespeichert werden und von diesem verwendet werden. Die personenbezogenen Daten können vom Verkäufer Dritten im Rahmen der eigenen Kreditverwaltung des Verkäufers und der Vermarktung der eigenen Produkte und Dienstleistungen an den Käufer übermittelt werden. Personenbezogene Daten werden ohne die Zustimmung des Käufers keinen Dritten für andere Zwecke übermittelt.

13.2 Anzeigen, die gemäß den vorliegenden Verkaufsbedingungen von der einen Partei der anderen Partei gemacht werden müssen oder können, sind in Schriftform zu machen und an die Anschrift der anderen Partei an deren eingetragenem Sitz, deren Hauptgeschäftsstelle oder einer anderen Anschrift zu senden, die etwa zum gegebenen Zeitpunkt der entsprechend der vorliegenden Bestimmung anzeigenden Partei mitgeteilt wurde.

13.3 Eine Verzichtserklärung seitens des Verkäufers hinsichtlich eines Vertragsbruchs durch den Käufer ist nicht als Verzichtserklärung hinsichtlich eines künftigen Bruchs derselben oder einer anderen Bestimmung aufzufassen.

13.4 Ist eine Bestimmung der vorliegenden Verkaufsbedingungen nach dem Urteil eines zuständigen Gerichts zum Teil oder zur Gänze nichtig oder unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen sowie des nicht betroffenen Teils der betreffenden Bestimmung.

13.5 Das Gesetz zu den Rechten Dritter bei Verträgen (Contract (Rights of Third Parties) Act) von 1999 findet auf die vorliegenden Verkaufsbedingungen keine Anwendung. Keine Person, die nicht Vertragspartei ist, ist berechtigt, unter Berufung auf das genannte Gesetz oder aus anderem Grund eine Bestimmung des Vertrags oder der vorliegenden Verkaufsbedingungen durchzusetzen.

13.6 Der Vertrag unterliegt englischem Recht und der Käufer erklärt sich einverstanden, sich der nichtausschließlichen Rechtsprechung der englischen Gerichte zu unterwerfen.

www.fabdec.com

Fabdec Ltd

Grange Road
Ellesmere
Shropshire
SY12 9DG

Tel: +44 (0) 1691 627200

Email: sales@fabdec.com

Fabdec GmbH

Gerhardstrasse 5
45892 Gelsenkirchen
Germany

Tel: + 49 (0) 209 700 900

Email: germany@fabdec.com

